



18. Juli 2013

Erdbebenversicherung

Vorschläge für eine Regelung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Vorschläge	v
1 Ausgangslage.....	1
1.1 Gründe für eine obligatorische Erdbebenversicherung.....	1
1.2 Bisherige Versuche zu einer Lösung	3
1.3 Parlamentarische Vorstösse.....	3
1.4 Projekt Erdbebenversicherung	4
2 Rechtsgrundlagen	5
2.1 Rahmenbedingungen und bestehende Angebote	5
2.1.1 Schweiz.....	5
2.1.2 Ausland	7
2.2 Lösungsvarianten.....	7
2.2.1 Föderale Lösung	7
2.2.2 Bundeslösung.....	8
3 Versicherungsprodukt.....	10
3.1 Definition versicherte Gefahr	10
3.1.1 Versicherte Gefahr Erdbeben	10
3.1.2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	10
3.1.3 Beurteilung und Vorschlag.....	11
3.2 Versicherte Sachen.....	11
3.2.1 Gebäude, Hausrat und Fahrhabe.....	11
3.2.2 Beurteilung und Vorschlag.....	11
3.3 Höhe der zu versichernden Summe (Kapazität).....	12
3.3.1 Wie wurde das Schadenpotenzial berechnet?.....	12
3.3.2 Selbstbehalt	13
3.3.3 Beurteilung und Vorschlag.....	14
3.4 Finanzierung (Versicherte, Versicherer und öffentliche Hand).....	15
3.4.1 Ausgangslage.....	15
3.4.2 Beurteilung	16
3.4.3 Vorschlag	16
3.5 Prämie und Bestandteile	17
3.5.1 Ausgangslage.....	17
3.5.2 Berechnete Varianten	19
3.5.3 Vorschläge	19
3.6 Versicherungsprodukt – mögliche Varianten.....	19
3.7 Vorschlag.....	21
4 Schadenabwicklung	21
4.1 Heutige Organisation und Mängel	21
4.2 Lösungsvarianten.....	21
4.3 Vorgeschlagene Lösungsvariante	22
4.4 Umsetzung	23
Fragenzusammenstellung	24
Anhang: Übersicht kantonale Gesetzgebung	I

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schadenrisiko Erdbeben; Quelle: ETHZ Schweiz. Erdbebendienst.....	1
Abbildung 2: Risikoexposition Erdbeben Schweiz; Quelle: Partner Re	2
Abbildung 3: Erdbebenkarte der Schweiz 2012; Quelle SED	3
Abbildung 4: Risikozahlen und Versicherungssummen; Quelle: Bericht Modellierung Guy Carpenter auf Grund Angaben SVV/KGV	12
Abbildung 5: erwartete Schäden; Quelle: Modellierer.....	13
Abbildung 6: Selbstbehaltsvarianten; Quelle: Modellierer.....	14
Abbildung 7: Schadenpotenziale nach Wiederkehrperioden; Quelle: Modellierer	14
Abbildung 8: Vorschlag zur Beteiligung Assekuranz und öffentliche Hand	15
Abbildung 9: mögliche Aufteilung Finanzierung	17
Abbildung 10: Prämienvarianten.....	19
Abbildung 11: Varianten für Versicherungsprodukt Erdbeben	20

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AK	Aufräumungskosten
Art.	Artikel
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AVO	Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung; SR 961.011)
Bst.	Buchstabe
f. / ff.	und folgende / fortfolgende
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen (heute integriert in die FINMA)
BV	Bundesverfassung (SR 101)
ECAB	Etablissement cantonal d'assurance de bâtiments
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EMS	Europäische Makroökonomische Skala, auch bekannt als Mercalli-Sieberg-Skala
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FH	übrige Fahrhabe
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GE	Gebäude
GebVG	Gesetz vom 2. März 1975 über die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (LS 862.1)
GVBS	Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt
GVZ	Gebäudeversicherung Kanton Zürich
HA	Hausrat
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
IRV	Interkantonaler Rückversicherungsverband
KGV	Kantonale Gebäudeversicherer
KHG	Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 (SR 732.44)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmungen
NSV	Nidwaldner Sachversicherung
PA	Privatassekuranz / Privatversicherer
SGV	Solothurnische Gebäudeversicherung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
StAG	Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010 über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz; SR 721.101)
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
VAG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; SR 961.01)
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
VS	Versicherungssumme
WEKO	Wettbewerbskommission
ZFS	Zürich Financial Services / Zürich Versicherungen

Zusammenfassung der Vorschläge

Rechtsgrundlagen

1. Für die Umsetzung der Erdbebenversicherung bieten sich sowohl eine föderale Lösung als auch eine Bundeslösung an.
2. Für eine landesweite obligatorische Erdbebenversicherung auf Bundesebene müsste eine neue Bundeskompetenz mittels Verfassungsänderung geschaffen werden. In einem Bundesgesetz würden das Obligatorium und der Inhalt der Erdbebenversicherung geregelt. Der Vollzug würde bei den kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten und den Privatversicherern bleiben.
3. Bei der föderalen Lösung würde ein Einheitsschadenpool der kantonalen Gebäude- und Privatversicherer vorgesehen. Der Anschluss der Kantone sollte mittels Konkordat erfolgen. Die Privatassekuranz ist für die Kantone ohne Monopol über eine Änderung der AVO zum Vollzug zu verpflichten.

Versicherungsprodukt

1. Vorgeschlagen wird eine Versicherung in den Varianten (A) nur Gebäude, (B) Gebäude und Aufräumungskosten und (C) Gebäude, Aufräumungskosten und Hausrat/Fahrhabe.
2. Der Selbstbehalt ist auf 5% der Versicherungssumme festzulegen. Demgegenüber kann beim Versicherungsschutz auf Mindestintensität (Mindeststärke des Erdbebens) verzichtet werden.
3. Zur Finanzierung sollen sowohl die Versicherten, die Versicherer als auch die öffentliche Hand beitragen.

Schadenabwicklung

Vorgeschlagen wird eine duale prozessgesteuerte Schadenorganisation zur Abwicklung der versicherten Schäden: In Gebieten mit geringen Schäden erfolgt eine individuelle Schadenerledigung je Gesellschaft (analog heutiger Elementarschadenbewältigung); im Epizentrum erfolgt die Schadenerledigung zentral und direkt gesteuert (Schadenerledigungsgemeinschaft).

1 Ausgangslage

1.1 Gründe für eine obligatorische Erdbebenversicherung

Erdbeben sind das Naturereignis mit dem grössten Zerstörungspotenzial. Im weltweiten Vergleich besteht in der Schweiz eine mässige bis mittlere Gefährdung. In unserem Land werden regelmässig Erdbeben registriert, und es muss etwa alle 100 Jahre mit einem Erdbeben gerechnet werden, das eine Magnitude 6¹ erreicht und somit substantielle Schäden an Gebäuden und Inhalten verursacht.

Das Ausmass des Schadens durch ein Erdbeben wird nicht einzig durch die seismische Gefährdung bestimmt, sondern es berechnet sich aus der Verknüpfung der seismischen Gefährdung mit dem lokalen Untergrund, der betroffenen Werte sowie der Anzahl und der Bauweise der betroffenen Gebäude. Aufgrund der enormen Wertkonzentration (dichte Besiedelung, hoher Bau- und Ausbaustandard bei Gebäuden, kapitalintensive Wirtschaft, generell hoher Lebensstandard etc.) bei Gebäuden und beim Inhalt besteht in der Schweiz, verglichen mit Ländern wie Italien, Türkei, Griechenland oder Neuseeland, ein überdurchschnittliches Erdbeben-Risiko hinsichtlich der zu erwartenden Schäden.

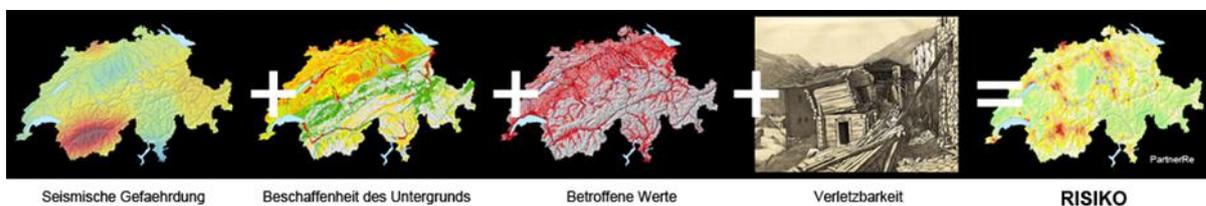


Abbildung 1: Schadenrisiko Erdbeben; Quelle: ETHZ Schweiz. Erdbebendienst

In der Schweiz besteht trotz dieses überdurchschnittlichen Risikos derzeit kein umfassender Versicherungsschutz für Schäden als Folge von Erdbeben. 17 kantonale Gebäudeversicherer sind im schweizerischen Pool für Erdbebendeckung zusammengeschlossen, der im Fall eines Erdbebens freiwillige Leistungen erbringt. Zurzeit beträgt die Deckung des Erdbebenpools 2 Mrd. Franken; für ein zweites Erdbeben im gleichen Jahr stehen weitere 2 Mrd. Franken zur Verfügung. Die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich deckt Erdbebenschäden aus den Mitteln eines eigenen Fonds, so dass eine Deckung von einer Milliarde Franken erreicht wird.

Der Markt bietet zwar individuelle Versicherungsprodukte für Hauseigentümer an. Die Prämien sind derzeit aber uneinheitlich und relativ hoch. Sie betragen je nach Region und Selbstbehalt für ein durchschnittliches Einfamilienhaus rasch einmal mehrere Hundert Franken. Die durch die Schweizer Privatversicherer gegründete «Interessengemeinschaft zur Übernahme von Erdbebenschäden» wurde Ende 2010 aufgelöst. Durch diese IG stellten die Privatversicherer in den Kantonen ohne öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung einen freiwilligen Fonds von 200 Mio. Franken für Erdbebenschäden bereit.

¹ Die Magnitude eines Ereignisses ist eine physikalisch gemessene logarithmische Grösse und gibt Auskunft über die während eines Bebens freigewordene Energie. Ein Beben der Magnitude 6 ist 30-mal stärker als ein Beben der Magnitude 5 und 900-mal stärker als ein Beben der Magnitude 4. Die Bestimmung der Magnitude erfolgt über die Amplitude der Bodenbewegung (Geschwindigkeit oder Beschleunigung) in unterschiedlichen Entfernungen und Frequenzbereichen. Der klassische Ansatz, eine Magnitude zu bestimmen, die sogenannte lokale Magnitude, wurde von Charles Francis Richter, US-amerikanischer Seismologe, entwickelt und im Jahr 1935 veröffentlicht (daher die Bezeichnung Richterskala). Spürbar sind Beben ab einer Magnitude von ungefähr 2.5-3 (vgl. http://www.seismo.ethz.ch/silva_ethz/ETH/erdw/seismo/seismo/edu/FAQ/index#-magnitude)

Angesichts des immensen Schadenpotenzials² ist eine Erdbebenversicherung mit einer angemessenen Deckung und Prämie auf eine genügend breite, landesweite und solidarische Trägerschaft angewiesen. Dass ein hohes Risiko von Schäden nicht nur in Gebieten mit einer etwas höheren Erdbeben-Gefährdung (Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Erdbebens), sondern in vielen Teilen der Schweiz besteht, zeigt die nachstehende Risiko-Karte.

Überdies braucht es für den raschen Wiederaufbau und die Wiederherstellung der Normalität neben genügend liquiden Mitteln eine effiziente Schadenbewältigung. Beides ist zurzeit nicht vorhanden, könnte aber mit der Einführung einer landesweiten Versicherung von der Versicherungswirtschaft zusammen mit Bund und Kantonen an die Hand genommen werden.

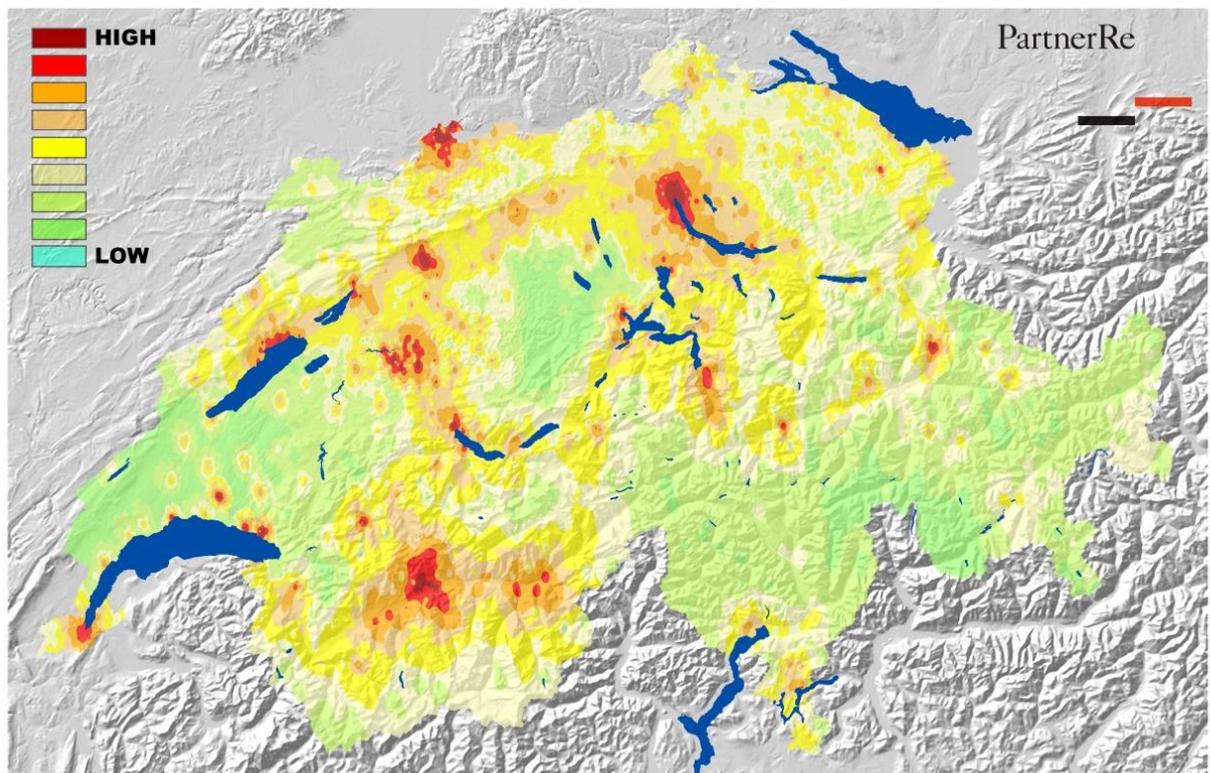


Abbildung 2: Risikoexposition Erdbeben Schweiz; Quelle: Partner Re

² Ein Erdbeben wie dasjenige in Basel von 1356 würde heute schätzungsweise Schäden von 60-80 Mrd. Franken verursachen

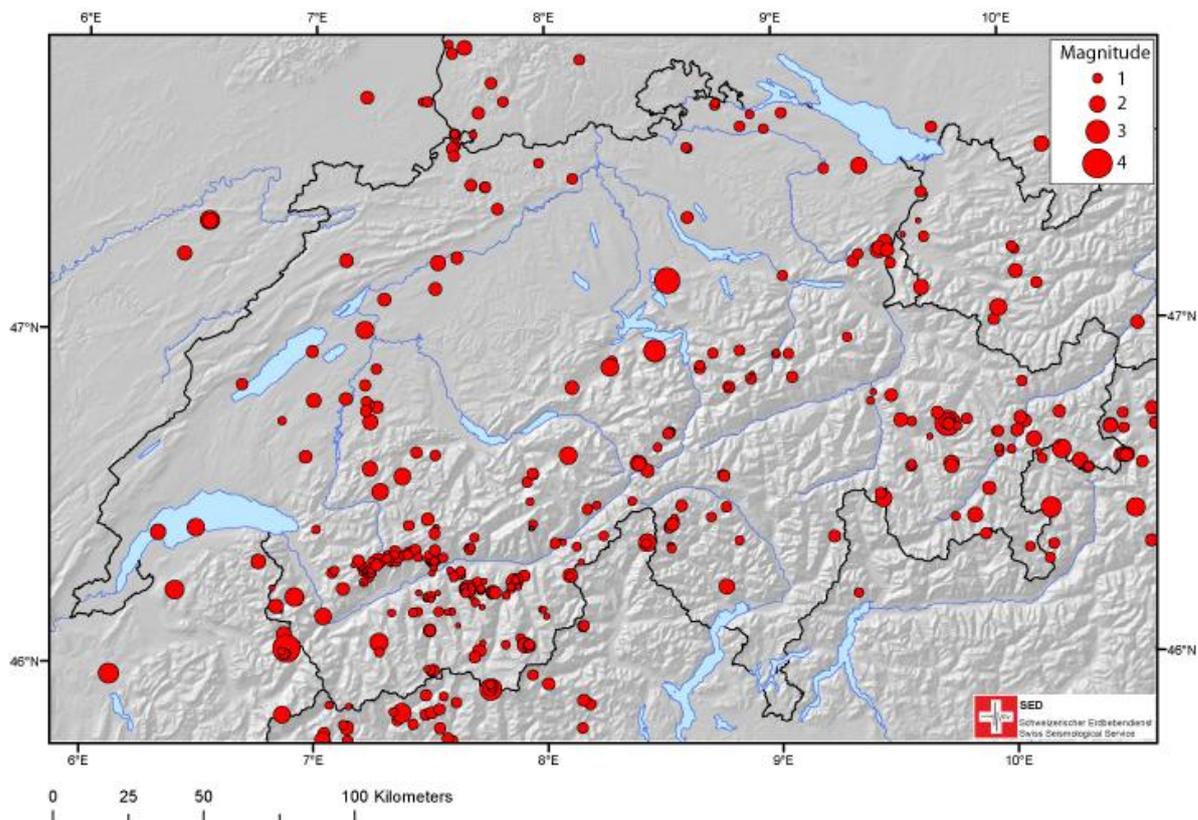


Abbildung 3: Erdbebenkarte der Schweiz 2012; Quelle SED

1.2 Bisherige Versuche zu einer Lösung

In Anbetracht der oben gemachten Feststellungen ist in den betroffenen Kreisen seit Langem unbestritten, dass eine Erdbebenversicherung ähnlich wie die bestehende Elementarschadenversicherung nur auf der Basis einer landesweiten Solidarität konzipiert werden kann. Den Versicherten muss in diesem Sinne unabhängig von der Lage des versicherten Objekts eine Versicherung zu gleichen Prämien und mit einer gleichen Deckung angeboten werden können. Die bisherigen in diese Richtung zielenden Projekte haben aber zu keiner Lösung geführt, da unter anderem auch der politische Wille dazu nicht vorhanden war.

Letztmals haben der SVV und der Pool der Kantonalen Gebäudeversicherungen vor einigen Jahren in einem gemeinsamen Projekt „Gesamtschweizerische Erdbebenversicherung“ die Möglichkeit einer landesweiten einheitlichen Erdbebenversicherung geprüft. Das damalige Bundesamt für Privatversicherungen (BPV, heute integriert in die FINMA) fungierte als Moderator. Das Projekt wurde weit vorangetrieben, es wurden mögliche Rechtsgrundlagen und Versicherungsprodukte ausgearbeitet und es wurde bereits auch eine mögliche Schadenabwicklung skizziert. Unter den Beteiligten bestanden indessen unterschiedliche Auffassungen namentlich in der Frage der Kostenverteilung, weshalb das Projekt mangels Konsens Mitte 2010 auf Eis gelegt wurde.

1.3 Parlamentarische Vorstösse

Die am 14. März 2012 vom Nationalrat als Zweitrat angenommene und dem EFD zur Bearbeitung zugewiesene Motion Fournier (11.3511) verlangt vom Bundesrat, «in der gesamten Schweiz eine obligatorische Versicherung von Gebäuden gegen Schäden, die durch Erdbeben verursacht werden, zu veranlassen. Die Elementarschadenversicherung ist in diesem Sinne zu ergänzen, und die Prämie soll in der gesamten Schweiz einheitlich sein.» Die Motion begründet das Anliegen mit den Ereignissen aus der jüngsten Vergangenheit. Diese hätten einmal mehr vor Augen geführt, dass sich die Kon-

tinentalplatten verschöben, was sowohl in Asien als auch in Europa zu schweren Erdbeben mit grossen Schäden führen könne. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer könnten sich bereits gegen Erdbeben versichern, die Prämien seien jedoch sehr hoch und könnten deutlich gesenkt und tragbar gemacht werden, wenn die Versicherung in der gesamten Schweiz obligatorisch wäre und als Zusatz in die geltende Elementarschadenversicherung aufgenommen würde. Nach der Überweisung der Motion Fournier schrieb das Parlament die Parlamentarische Initiative Leutenegger Oberholzer (11.416 Obligatorische Erdbebenversicherung) ab, welche dasselbe Anliegen aufnehmen wollte.

In seiner Antwort auf die Motion Fournier hielt der Bundesrat fest, mit der vom Motionär vorgeschlagenen Aufnahme der Erdbebendeckung in die Elementarschadenversicherung könne keine flächendeckende, obligatorische Erdbebenversicherung realisiert werden. Die entsprechende notwendige Änderung der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005³ (AVO) hätte in den 19 Kantonen mit kantonalen Gebäudeversicherung keine Auswirkungen. Abgesehen davon könne eine entsprechende obligatorische Versicherung mit einer Einheitsprämie für die ganze Schweiz nur mit einer neuen in der Verfassung zu verankernden Bundeskompetenz eingeführt werden. Entsprechend seiner Haltung in früheren verwandten Vorstössen wollte der Bundesrat sich nicht für eine Lösung einsetzen, solange unter den Beteiligten (private Versicherer, kantonale Gebäudeversicherer, Hauseigentümer) kein Konsens über eine obligatorische Versicherungslösung herrscht. Er wiederholte aber seine Bereitschaft, die Diskussion mit allen Beteiligten in einer Arbeitsgruppe nochmals aufzunehmen und so zur Konsenssuche beizutragen.

1.4 Projekt Erdbebenversicherung

Gestützt auf die überwiesene Motion Fournier hat das EFD die Federführung für die Ausarbeitung einer landesweiten obligatorischen Erdbebenversicherung übernommen. In der Projektorganisation vertreten sind die kantonalen Gebäudeversicherer, die Privatversicherungen, der HEV, die FINMA und das BAFU. Beigezogen wurde auch der Kanton Wallis. Dessen Mitwirkung ist sinnvoll, da der Kanton trotz seines besonders hohen Erdbebenrisikos weder über eine kantonale Gebäudeversicherung noch über ein Versicherungsobligatorium verfügt. Seit Herbst 2012 wurden – nach den Vorgaben des Steuerausschusses⁴ und in Koordination mit dem Projektbüro⁵ – in drei Arbeitsgruppen aufgeteilt in die Bereiche Recht⁶, Produkt⁷ und Schadenabwicklung⁸ Lösungen entwickelt, wobei (soweit angebracht) auf die im vorgängigen Projekt (vgl. Ziff. 1.2) bereits geleisteten Arbeiten zurückgegriffen wurde.

³ SR 961.011

⁴ Leitung Daniel Roth (Leiter Rechtsdienst EFD), Andreas Götz (Vizedirektor BAFU), Alfred Leu (SVV, CEO Generali), Renato Resegatti (Präsident Pool für Erdbebendeckung), Nationalrat Hans Egloff (Präsident HEV) und Nicolas Moren (Chef du Service de la sécurité civile et militaire, Canton du Valais)

⁵ Leitung Bruno Dorner (EFD), Blaise Duvernay (BAFU), Hans-Peter Gschwind (FINMA), Martin Wüthrich (SVV), Peter Schneider (VKF) und Ansgar Gmür (HEV)

⁶ Leitung Marcel Wendelspiess (EFD), Hans-Peter Gschwind (FINMA), Tanja Wilke (SVV), Francis Beyeler (VKF), Milos Daniel (GVZ) und Stefan Bär (HEV)

⁷ Leitung Bruno Spicher (Allianz), Laszlo Sceda (Mobiliar), Peter Brunner (SVV), Peter Reinhard (AXA), Stephan Kötzer (Bâloise), Christoph Baumgartner (NSV), Jean-Claude Cornu (ECAB), Martin Kamber (IRV), Heinz Fröhlich (GVZ) und Ansgar Gmür (HEV)

⁸ Leitung Peter Blumer (GVBS) und Jörg Meyer (Bâloise), Peter Bächtold (BGV), Markus Deplazes (Nationale), Margrit Elbert (Mobiliar), Ralph Feuerstein (AXA Winterthur), Silvio Freuler (Allianz), Peter Haller (AGV), Jürg Pfister (ZFS), Alain Rossier (SGV/VKF), Romano Simeon (Helvetia), Andreas Sommerhalder (Generali), Beat Vogt (Vaudoise) und Christoph Werner (BABS)

2 Rechtsgrundlagen

Vorschläge für eine Regelung

1. Für die Umsetzung der Erdbebenversicherung bieten sich sowohl eine föderale Lösung als auch eine Bundeslösung an.
2. Für eine landesweite obligatorische Erdbebenversicherung auf Bundesebene müsste eine neue Bundeskompetenz mittels Verfassungsänderung geschaffen werden. In einem Bundesgesetz würden das Obligatorium und der Inhalt der Erdbebenversicherung geregelt. Der Vollzug würde bei den kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten und den Privatversicherern bleiben.
3. Bei der föderalen Lösung würde ein Einheitsschadenpool der kantonalen Gebäude- und Privatversicherer vorgesehen. Der Anschluss der Kantone sollte mittels Konkordat erfolgen. Die Privatassekuranz ist für die Kantone ohne Monopol über eine Änderung der AVO zum Vollzug zu verpflichten.

2.1 Rahmenbedingungen und bestehende Angebote

2.1.1 Schweiz

Rahmenbedingungen und bestehende Versicherungen

Die Schweiz verfügt über ein bewährtes Versicherungskonzept für die finanziellen Folgen von Elementarschadenereignissen. Es beruht weitgehend auf einem Obligatorium, einerseits im Rahmen der kantonalen Monopole, andererseits auf Bundesebene normiert im Versicherungsaufsichtsrecht (Einheitsprodukt, obligatorisch mit der Feuerversicherung gekoppelt; präventive Tarifkontrolle).

Für Erdbeben, die Elementarschadengefahr mit dem höchsten Schadenpotenzial, fehlt ein angemessener Versicherungsschutz, obwohl man für die Schweiz im weltweiten Vergleich von einer mässigen bis mittleren Erdbebengefahr ausgeht. Die Gründe für das Fehlen einer umfassenden Erdbebenversicherung liegen hauptsächlich darin, dass die versicherungstechnische Bewältigung dieses Risikos hohe Anforderungen stellt, schwere Erdbeben in der Schweiz selten auftreten und ein Problembewusstsein deshalb nur sporadisch – in der Regel im Anschluss an Erdbebenereignisse – vorhanden ist.

In der Schweiz wird die Erdbebenversicherung zur Zeit nur vereinzelt angeboten. 17 kantonale öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungsanstalten sind im schweizerischen Pool für Erdbebendeckung zusammengeschlossen, der im Fall eines Erdbebens freiwillige Leistungen erbringt. Die aktuelle Deckung des Pools liegt bei zweimal 2 Mrd. Franken. Als einziger Kanton verfügt Zürich über eine gesetzlich geregelte obligatorische Erdbebenversicherung mit einer Deckung von 1 Milliarde Franken (nur Rückversicherung, Erdbebenfonds enthält Ende 2012 gerundete 190 Mio. Franken; vgl. auch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. März 1975 über die Gebäudeversicherung⁹ [GebVG]). Im Bereich der Privatversicherung wird die Erdbebenversicherung von wenigen Versicherern zu unterschiedlichen Konditionen punktuell angeboten.

Aus rechtlicher Sicht ist eine gesamtschweizerische, hinsichtlich Deckungsumfang und Prämienhöhe einheitliche Erdbebenversicherung unter unveränderter Beibehaltung der Struktur des Gebäudeversicherungsmarktes realisierbar, wenn auch anforderungsreich. Einerseits müssten in den Kantonen, in denen kantonale Gebäudeversicherungsanstalten das Geschäft betreiben, diverse Anpassungen

⁹ LS 862.1

rechtlicher Natur erfolgen und andererseits wäre für den Privatversicherungsbereich mindestens eine Anpassung der Aufsichtsverordnung AVO notwendig (vgl. Ziff. 2.2.1 nachstehend).

In elf der neunzehn Kantone mit kantonalen Gebäudeversicherung könnte eine Erdbebenversicherung ohne formell-rechtliches Gesetzgebungsverfahren geschaffen werden, in drei weiteren Kantone bedarf diese Frage einer näheren Abklärung, da die Rechtsgrundlagen nicht eindeutig sind, und in den restlichen fünf Kantone wäre zwingend eine Gesetzesrevision auf kantonalen Ebene notwendig.

Einer bundesrechtlichen Regelung einer Erdbebenversicherung steht die Tatsache im Wege, dass die geltende Bundesverfassung keine entsprechende Bundeskompetenz vorsieht (vgl. Ziff. 2.2.2 nachstehend).

Unabhängig vom Realisierungsweg ist eine landesweite und einheitliche Erdbebenversicherung in verschiedener Hinsicht ein sensibles Vorhaben, geht es doch unter anderem:

- um die Einführung eines landesweiten «Obligatoriums»;
- einerseits um eine weitgespannte Solidarität – was angesichts der unterschiedlichen Risikoexposition Widerstände auslösen kann – und andererseits um einen angemessenen Ausgleich zu der bestehenden Elementarschadenversicherung (z.B. ist Basel von einigen Naturgefahren wie Lawinen nicht betroffen, dafür aber für Erdbeben exponierter, während es in gewissen Bergkantonen umgekehrt ist);
- darum, die bestehenden Marktstrukturen zu wahren;
- um die Beachtung der staatsvertraglichen Verpflichtungen aus dem Direktversicherungsabkommen mit der EU, wobei in der EU eine Sensibilisierung in der Naturkatastrophenthematik festzustellen ist (siehe auch das entsprechende Green Paper¹⁰);
- darum, eine wirkungsvolle Erdbebenprävention (mit möglichen Auswirkungen auf kantonale Rechtsvorschriften) und eine adäquate Schadendienstorganisation zu gewährleisten;
- um einen allfälligen Einbezug des Fürstentums Liechtenstein.

Direktversicherungsabkommen CH-EU

Eine gesamtschweizerische Erdbebenversicherung wirft Fragen hinsichtlich des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung vom 10. Oktober 1989¹¹ auf. Für die beteiligten Privatversicherungsunternehmen dürften sich zwar keine Probleme ergeben, hingegen ist die Ausdehnung des Deckungsbereichs der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten nicht ganz unproblematisch. Diese sind gemäss Anhang 2 D des Abkommens vom Geltungsbereich nur ausgenommen, sofern ihre durch Satzung festgelegte Zuständigkeit nicht geändert wird. Immerhin spricht einiges dafür, dass eine Erweiterung um die Erdbebenversicherung nicht als «Änderung der Satzung» interpretiert wird. Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass eine kantonale Gebäudeversicherung ihre Versicherungstätigkeit auch auf andere Branchen ausdehnen kann. Ein Verstoß gegen das Direktversicherungsabkommen wurde dabei in der Urteilsbegründung explizit verneint.

Einbezug des Fürstentums Liechtenstein

Zurzeit laufen Verhandlungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein mit dem Ziel, Liechtenstein in den Solidaritätskreis der Schweizerischen Elementarschadenversicherung einzubeziehen. Sollten diese Verhandlungen erfolgreich verlaufen, wäre Liechtenstein konsequenterweise auch in der Erdbebenversicherung mitzubedenken.

¹⁰ http://ec.europa.eu/internal_market/insurance/consumer/natural-catastrophes/index_en.htm

¹¹ SR 0.961.1

2.1.2 Ausland

Die durchgeführte summarische Analyse der Rechtslage im Ausland wurde auf die Nachbarstaaten sowie weitere ausgesuchte Staaten (Japan, USA [Kalifornien], Neuseeland und die Türkei) begrenzt. Eine ausführliche Darstellung der Rechtslage würde das Berichtsformat sprengen. Im Sinne einer Zusammenfassung kann aber Folgendes festgestellt werden. Die Nachbarländer Deutschland, Österreich, Italien und das Fürstentum Liechtenstein kennen keine obligatorische Erdbebenversicherung. Frankreich sieht ebenfalls kein Versicherungsobligatorium für grosse Naturkatastrophen vor. Immerhin besteht aber ein staatlicher Fonds, welcher Schäden am Grundeigentum – verursacht durch Naturkatastrophen – entschädigt, sofern der private Grundeigentümer über eine Feuerversicherung verfügt.

In Neuseeland ist die Deckung für Erdbebenschäden direkt an die Feuerversicherung gekoppelt. Wohneigentum ist daher mit dem Abschluss einer Feuerversicherung auch gegen diese Naturgefahr versichert. Der Abschluss einer Feuerversicherung ist aber nicht obligatorisch.

In Japan können Hauseigentümer bei Abschluss einer Feuerversicherung zusätzlich auch das Erdbebenrisiko versichern lassen, wobei der Abschluss dieser Zusatzversicherung freiwillig ist. Die Direktversicherer können sich bei der staatlichen Japanese Earthquake Reinsurance (JER) rückversichern.

In Kalifornien besteht ebenfalls kein Versicherungsobligatorium. Seit 1994 können sich private Hauseigentümer bei der halbstaatlichen California Earthquake Authority (CEA) gegen das Risiko Erdbeben versichern. Die privaten Versicherer bieten weiterhin Versicherungsschutz im Industriebereich an.

Die Türkei sieht als einziger der untersuchten Staaten ein entsprechendes Obligatorium vor. Seit dem Jahr 2000 versichert der Turkish Catastrophe Insurance Pool Hauseigentümer gegen das Risiko Erdbeben. Der Pool ist sehr schlank ausgestaltet und hat die meisten Aufgaben an Dritte übertragen. So übernimmt beispielsweise ein Rückversicherer die Verwaltung oder die privaten Direktversicherer sind für den Vertrieb der Erdbebenpolicen verantwortlich.

2.2 Lösungsvarianten

2.2.1 Föderale Lösung

Die föderale Lösung ist dadurch charakterisiert, dass ein in Deckungsumfang und Prämienhöhe einheitliches und verbindliches Erdbebenversicherungsprodukt vertrieben wird einerseits von den kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten (in den 19 Kantonen mit kantonalen Gebäudeversicherung) und andererseits von den privaten Sachversicherern in den übrigen Kantonen (sogenannte «GUSTAVO»-Kantone: **Genève**, **Uri**, **Schwyz**, **Ticino**, **Appenzell Innerrhoden**, **Valais** und **Obwalden**). Damit wird bei unveränderten Marktstrukturen eine landesweite Abdeckung erreicht.

Diese Lösungsvariante setzt voraus, dass auf Bundesebene die Rechtsgrundlage für die Privatversicherer angepasst (AVO, evtl. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 [VAG]¹²) und auf kantonaler Ebene einige formell-rechtliche Gesetzänderungen vorgenommen werden, weil die aktuellen Gesetzesgrundlagen die Einführung der Erdbebenversicherung nicht überall zulassen. Eine erste summarische Analyse ergab, dass in elf Kantonen die geltenden Rechtsgrundlagen für die Schaffung einer Erdbebenversicherung ausreichend sind, in drei Kantonen die Rechtslage nicht eindeutig und noch näher zu beurteilen ist und in fünf Kantonen zwingend Gesetzesrevisionen erfolgen müssten (siehe Anhang Übersicht kantonale Gesetzgebung).

Die föderale Lösungsvariante setzt das Einverständnis sämtlicher betroffener Kantone voraus. Primär ist angesichts dieser Ausgangslage deshalb eine Realisierung auf dem Weg über ein interkantonales Konkordat ins Auge zu fassen. Auch hier sind aber die kantonalrechtlichen Erlass- oder Entscheidwe-

¹² SR 961.01

ge zu beachten. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang fraglich, ob sich die GUSTAVO-Kantone nach heutiger Rechtslage an diesem Konkordat beteiligen könnten. Zumindest müsste für die in diesen Kantonen tätigen privatrechtlichen Versicherer eine entsprechende AVO-Anpassung erfolgen.

Neben der Konkordatslösung wäre es zwar auch vorstellbar, dass jeder einzelne Kanton selber die jeweiligen Gesetzesanpassungen vornimmt. Im Vergleich dazu bietet die Konkordatslösung aber den Vorteil der einfacheren und einheitlichen Entscheidungsfindung. Nach Abschluss des Konkordats müsste bei allfälligen Änderungen im Bereich Erdbeben zudem nur noch ein gemäss dem Konkordat zuständiges Organ entscheiden. Dadurch liessen sich aufwändige, formelle Gesetzgebungsverfahren in Zukunft vermeiden.

Soll das Konzept reibungslos funktionieren, ist eine organisatorische Koordination zwischen den kantonalen Gebäudeversicherern und den Privatversicherern zwingend. Hier steht das Modell eines neu zu schaffenden Einheitspools im Vordergrund, in dem die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Versicherer zusammengeschlossen wären. Im Gegensatz dazu hätten beim Zwei-Pool-Modell die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Versicherer unabhängig voneinander je ihren eigenen Pool.

Der Einheitspool verdient gegenüber einem Zwei-Pool-Modell den Vorzug, weil:

- der Koordinationsaufwand kleiner ist,
- die Leitung effizienter wahrgenommen werden kann,
- er dem Solidaritätsgedanken besser entspricht,
- er bessere Rückversicherungskonditionen ermöglichen dürfte.

Die Hauptaufgabe des neuen Erdbebenpools besteht darin, Rückversicherungen abzuschliessen und nach einem Erdbeben den Schadenausgleich vorzunehmen. Der vorgeschlagene Einheitspool soll deshalb als reiner Schadenpool konzipiert werden; d.h. es fliesst nur gerade so viel Geld in den Pool als für die Rückversicherung, die Administration und gegebenenfalls für den Schadenausgleich notwendig ist. Die für die Rückversicherungsprämien notwendigen Mittel werden von den Mitgliedern erst auf den entsprechenden Termin dem Pool einbezahlt.

Der Logik des Konzepts folgend wäre im Bundesrecht und im kantonalen Recht ein Zwang zum Anschluss der Versicherer an den Pool vorzusehen. Ausserdem müsste – wohl im Rahmen der Poolorganisation – ein Verfahren zur verbindlichen Festlegung und Anpassung der Leistungen und der Einheitsprämie festgelegt werden.

Ob die Preisabsprachen, die im Rahmen dieser Lösungsvariante erfolgen, rechtens sind, muss beim Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO) vorgängig abgeklärt werden. Einwände der WEKO sind indessen kaum zu erwarten, da sie dieselben Fakten bereits innerhalb des Elementarschadenpools eingehend geprüft und für in Ordnung erklärt hat.

Als Fazit ergibt sich, dass die föderale Lösung zwar rechtlich möglich ist, ihre Realisierung insbesondere wegen der notwendigen kantonalen Gesetzesrevisionen und der individuellen Zustimmung aller beteiligten Kantone jedoch aufwändig und zeitintensiv sein dürfte.

2.2.2 Bundeslösung

Damit eine landesweite obligatorische Erdbebenversicherung auf Bundesebene eingeführt werden könnte, muss zunächst eine neue Bundeskompetenz mittels Verfassungsänderung geschaffen werden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeiten steht dabei nicht eine umfassende Kompetenz bei Naturkatastrophen (Katastrophenartikel), sondern eine beschränkte Erweiterung des geltenden Artikels 98

der Bundesverfassung¹³ (BV) im Vordergrund. Zwar kann der Bund gemäss Artikel 98 Absatz 3 BV Vorschriften über das Privatversicherungswesen erlassen. Diese Kompetenz ist aber nicht ausreichend, um eine landesweite obligatorische Erdbebenversicherung einführen zu können. Artikel 98 BV müsste deshalb ergänzt werden.

In einem neuen Bundesgesetz würde die Erdbebenversicherung sowohl für die kantonalen Gebäudeversicherer als auch für die privaten Versicherer inhaltlich geregelt. Dabei soll aber eine explizite Vollzugsdelegation an die kantonalen Gebäudeversicherer und an die Privatversicherer vorgesehen werden. Mit anderen Worten soll nicht eine neue Bundesversicherungsanstalt geschaffen werden, sondern die kantonalen Gebäudeversicherer und die Privatversicherer würden für die Umsetzung (Vollzug) der Erdbebenversicherung verantwortlich zeichnen. Das neue Gesetz würde die Eckwerte der neuen Versicherungslösung insoweit festlegen, als sie das Versicherungsprodukt, das Versicherungssobligatorium, die Finanzierung, die Schadenregulierung und das Verfahren betreffen. Der Vollzug oder die Umsetzung der Versicherungslösung würde durch die kantonalen Gebäudeversicherer und die Privatversicherer erfolgen.

Der Vorteil der Bundeslösung im Vergleich zur föderalen Lösung liegt im geringeren Gesetzgebungs- und Koordinationsaufwand. Allerdings muss vorgängig zum formellen Gesetzgebungsverfahren eine Verfassungsänderung durchgeführt werden, was mit einem entsprechenden Zeitaufwand verbunden ist.

Fragen

1. Wie beurteilen Sie generell die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer landesweiten obligatorischen Erdbebenversicherung mit einer Einheitsprämie?
2. Ziehen Sie die föderale Lösung oder die Bundelösung vor? Was sind die Gründe?
3. Welche Rahmenbedingungen sollten bei der Realisierung der von Ihnen bevorzugten Variante zwingend beachtet werden?
4. Falls Sie der föderalen Variante den Vorzug geben: Soll die Koordination unter den Kantonen über ein Konkordat erfolgen? Begründen Sie bitte Ihre Meinung.
5. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Poolorganisation zur Koordination zwischen kantonalen Gebäudeversicherern und den privaten Sachversicherern?
6. Im Anhang finden Sie eine Übersicht über die einschlägigen kantonalen Regelungen. Sind diese korrekt wiedergegeben und falls nein, was sind die korrekten Erlass- und Verfahrensregeln?

¹³ SR 101

3 Versicherungsprodukt

Vorschläge für eine Regelung

1. Vorgeschlagen wird eine Versicherung in den Varianten (A) nur Gebäude, (B) Gebäude und Aufräumungskosten und (C) Gebäude, Aufräumungskosten und Hausrat/Fahrhabe.
2. Der Selbstbehalt ist auf 5% der Versicherungssumme festzulegen. Demgegenüber kann beim Versicherungsschutz auf Mindestintensität (Mindeststärke des Erdbebens) verzichtet werden.
3. Zur Finanzierung sollen sowohl die Versicherten, die Versicherer als auch die öffentliche Hand beitragen.

3.1 Definition versicherte Gefahr

3.1.1 Versicherte Gefahr Erdbeben

Im Versicherungsvertrag soll die Gefahr Erdbeben wie folgt definiert werden:

«Als Erdbeben gelten plötzliche Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in tektonischen Vorgängen in der Erdkruste haben. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben.»

Als vulkanische Eruptionen gelten Emporsteigen und Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), verbunden mit Erscheinungen wie Aschenwolken, Aschenregen, Gas- oder Glutwolken und Lavafluss.

Die Erdbebenversicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Schäden als Folge eines versicherten Ereignisses. Versichert sind damit ebenfalls Folgeschäden, wie Feuer, Tsunami etc., sofern diese unmittelbar auf ein Erdbeben oder eine vulkanische Eruption zurückzuführen sind.»

3.1.2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Damit die durch die Versicherer zu erbringenden Leistungen festgelegt werden können, ist eine klare Regelung des zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs wichtig. Im Versicherungsvertrag sollen diese Punkte wie folgt definiert werden:

«Erdbeben und in diesem Zusammenhang auftretende vulkanische Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadenereignis.»

«Der Versicherungsschutz gilt für versicherte Sachen, welche sich auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft befinden.»

Beim örtlichen Geltungsbereich ist zu unterscheiden zwischen dem Ort des Ereignisses (Epizentrum) und dem Ort, an welchem Schäden durch das Erdbeben entstehen. Für das vorliegende Projekt ist der Ort massgebend, an welchem ein Schaden entsteht. Die Deckung bezieht sich auf das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft, womit Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione nicht versichert sind (analog Elementarschadenversicherung).

3.1.3 Beurteilung und Vorschlag

Die Deckung soll sich bewusst nur auf natürliche Ursachen beziehen und Einsturz von künstlich geschaffenen Hohlräumen sowie induzierte Erdbeben, d.h. Ereignisse, ausgelöst durch Tiefenbohrungen zur Rohstoffentnahme, bzw. Einpressen von Flüssigkeiten etc. ausschliessen. Für Schäden als Folge von solchen Ursachen sind die entsprechenden Verursacher haftbar zu machen.

Im Unterschied zu einigen anderen Ländern soll aber auch eine Deckung gewährt werden, für alle Folgeschäden im Zusammenhang mit einem Erdbeben. Damit wird Sicherheit für die Versicherten geschaffen.

3.2 Versicherte Sachen

3.2.1 Gebäude, Hausrat und Fahrhabe

In der Sachversicherung wird zwischen Gebäuden, Hausrat (für Private) und Fahrhabe (für Unternehmen) unterschieden. Das Gebäude ist definiert durch ein Erzeugnis der Bautätigkeit, das unbeweglich und überdacht ist. Es dient als benutzbarer Raum zum Wohnen, Lagern, Produzieren, Handel treiben und ist auf längere Zeit ausgerichtet. Zum Hausrat und zur Fahrhabe gehören alle Sachen, die weder als Gebäude noch als Vermögen (Gesamtheit der Aktiven) gelten¹⁴. Gemeinhin sind es sämtliche Sachen im Haushalt (persönliche Effekten, Sportgeräte etc.) und in den Betrieben (Einrichtungen, Maschinen, Warenlager etc.).

Damit nach einem Erdbeben die Menschen und die Volkswirtschaft möglichst rasch wieder ihren gewohnten Rhythmus finden, wäre es wichtig, dass auch Mittel für den Ersatz des Hausrats von Privaten sowie der Fahrhabe von Unternehmen (Waren und Einrichtungen) zur Verfügung stehen.

Die Versicherungslösung wird so gestaltet, dass einzelne «Solidaritätskreise», je einer für Gebäude, Hausrat und Fahrhabe, gebildet werden. Sie folgt so der Logik der Elementarschadenversicherung. Damit wird eine Quersubventionierung zwischen Gebäudeeigentümern und Mietern einerseits und zwischen Privaten und Unternehmen andererseits verhindert.

3.2.2 Beurteilung und Vorschlag

Grundsätzlich soll eine obligatorische Erdbebenversicherung als Katastrophenversicherung nur den Grundbedarf abdecken, womit analog der heutigen Elementarschadenversicherung nur Gebäude, Hausrat und Fahrhabe zu versichern sind. Schäden an Vermögen etwa wegen eines Betriebsunterbruchs gehören nicht zu diesem Grundbedarf. Durch ein Erdbeben beschädigte Häuser müssen allenfalls abgebrochen werden und der Bauschutt muss geräumt, abgeführt und abgelagert werden. Die entsprechenden Kosten sind hoch und sie wären nur durch eine Deckung für Aufräumungskosten, eine Vermögensversicherung, versichert. In Abweichung zum Grundsatz, Vermögensschäden nicht zu versichern, ist eine beschränkte Deckung für Aufräumungskosten in der Höhe von 5% der Versicherungssumme zu prüfen, weil diese untrennbar mit dem Schaden an Gebäuden und Fahrhabe verbunden sind. Sollte einem Versicherten dieser Betrag zu tief sein, kann er auf freiwilliger Basis zusätzlich Deckung einkaufen.

¹⁴ JÜRIG HAUSWIRTH, HANS RUDOLF SUTER, Sachversicherung, 2. Auflage, Zürich 1990

3.3 Höhe der zu versichernden Summe (Kapazität)

3.3.1 Wie wurde das Schadenpotenzial berechnet?

Grundlage für den Entscheid, welche Versicherungssumme die Erdbebenversicherung umfassen soll, bilden u.a. aussagekräftige und zuverlässige Schadenszenarien. Diese werden aufgrund der aktuell versicherten Werte von Gebäuden und Inhalten und deren geographischer Verteilung sowie der vorliegenden Informationen bezüglich Erdbebengefährdung und der Qualität der Bauweise berechnet.

Folgende Werte wurden durch die privaten und kantonalen Versicherer für die bei ihnen versicherten Gebäude und versicherte Fahrhabe ermittelt und auf Stufe Postleitzahl für die Berechnungen verwendet:

Deckung	Sparte	Anzahl	Anteil Anzahl in %	Versicherungssumme (VS)	Anteil VS in %
	Wohngebäude	1.561.076	59.5	1.611.900.767.763	63.8
	Gewerbe	633.668	24.1	551.331.592.325	21.8
	Industrie	98.459	3.8	234.655.414.315	9.3
	Landwirtschaft	332.090	12.6	128.736.057.380	5.1
Gesamt Gebäude		2.625.293	40.2	2.526.624.131.783	76.9
	Hausrat	3.240.585	82.9	374.036.882.497	49.2
	Gewerbe	583.860	14.9	236.610.242.507	31.1
	Industrie	60.040	41.5	146.430.874.097	19.3
	Landwirtschaft	23.581	0.6	3.327.811.591	0.4
Gesamt Fahrhabe		3908.066	59.8	760.405.810.693	23.1
Gesamt Total		6.533.359	100.0	3.287.029.942.475	100.0

Abbildung 4: Risikozahlen und Versicherungssummen; Quelle: Bericht Modellierung Guy Carpenter auf Grund Angaben SVV/KGV

Im Rahmen des Projekts wurden fünf verschiedene Rückversicherer und Broker (Modellierer) beauftragt, Schadenszenarien zu rechnen.

Die Modellierer errechneten die Resultate einerseits mit auf dem Markt verfügbaren Modellen (u.a. RMS¹⁵, AIR¹⁶, EQECAT¹⁷) und andererseits mit eigenen Modellen. Alle Modelle sind in der Logik vergleichbar aufgebaut.

Einzelne Modellierer haben mit mehreren Modellen gerechnet und dann eine Beurteilung vorgenommen, welches Modell aus ihrer Sicht das aussagekräftigste ist. Die einzelnen Resultate zu den erwarteten Schäden, vor Abzug eines Selbstbehaltes der Versicherten, sehen wie folgt aus:

¹⁵ Entwickelt von Risk Management Solutions, Inc., Newark CA, USA

¹⁶ Entwickelt von AIR Worldwide, Boston MA, USA

¹⁷ Entwickelt von EQECAT, Inc, Oakland CA, USA

Erwartete Schäden an Gebäuden und Fahrhabe, ohne Aufräumungskosten und ohne Berücksichtigung eines Selbstbehalts der Versicherten

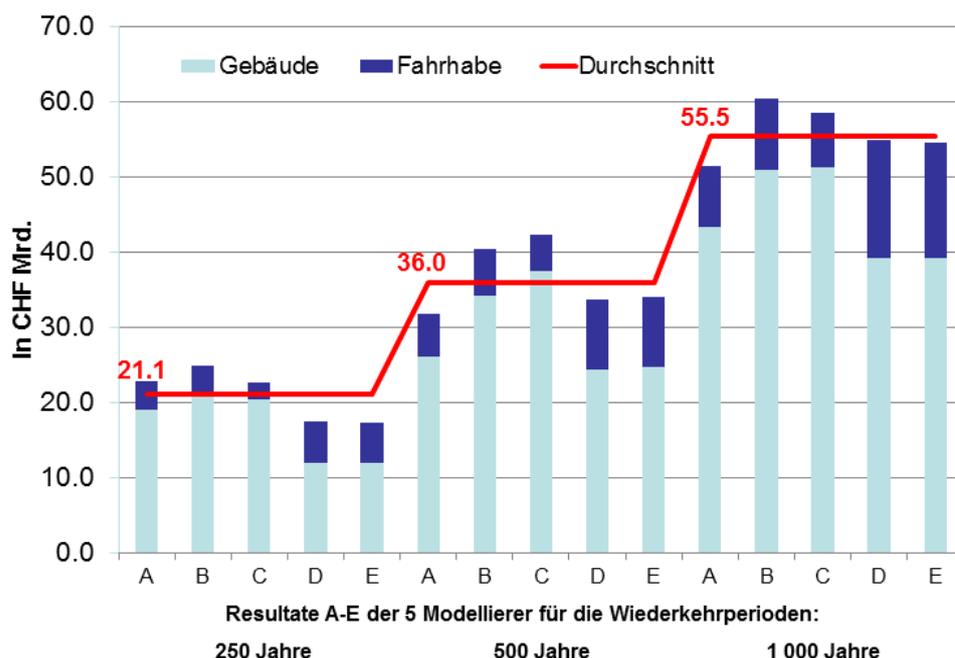


Abbildung 5: erwartete Schäden; Quelle: Modellierer

Für die weiteren Arbeiten wurden die Durchschnittswerte für die einzelnen Szenarien übernommen.

3.3.2 Selbstbehalt

Der durch die Versicherten zu tragende Selbstbehalt soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mehrheit der Versicherten berücksichtigen, die gesamtschweizerische Solidarität nicht überstrapazieren und die Finanzierbarkeit einer Versicherungslösung möglich machen. Damit ein starker Anreiz besteht, die beim Bau des Gebäudes gültigen SIA-Normen für erdbebensicheres Bauen einzuhalten, soll der Selbstbehalt pro Schadenereignis verdoppelt werden, sofern diese Normen nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt indessen nur für Gebäude, welche nach Inkrafttreten der Versicherungslösung gebaut werden. Ob gültige Normen eingehalten werden oder nicht, kann im Schadenfall aufgrund der Beschädigung des Gebäudes zweifelsfrei festgestellt werden.

Auf der nachfolgenden Tabelle ist für die verschiedenen berechneten Varianten dargestellt, welchen Anteil am Gesamtschaden die Versicherten durch den Selbstbehalt tragen. Der Bedarf für die Versicherungslösung wird dadurch entsprechend vermindert.

Entlastungseffekt durch Selbstbehalte

Selbstbehalt (SB)	Entlastung bei Wiederkehrperiode (in % der eingetretenen Schäden)					
	Gebäude ohne Kosten			Fahrhabe ohne Kosten		
	250 Jahre	500 Jahre	1000 Jahre	250 Jahre	500 Jahre	1000 Jahre
ohne SB	-	-	-	-	-	-
5% der VS - min. 25'000	42	36	30	51	45	43
5% der VS - min. 50'000	46	39	33	60	55	53
5% der VS - ohne min.	41	35	30	35	29	26
10% der VS - min. 50'000	58	50	45	65	59	58
10% der VS - ohne min.	57	49	44	49	41	39

Abbildung 6: Selbstbehaltsvarianten; Quelle: Modellierer

Nach Berücksichtigung der durch die Versicherten zu tragenden Selbstbehalte ergibt sich folgender Finanzierungs-Bedarf für die Versicherungslösung:

Selbst- behalt	Gebäude ohne Kosten			Fahrhabe ohne Kosten		
	Wiederkehrperioden in Jahren					
	250	500	1000	250	500	1000
	in CHF Mrd.					
Gesamt- Schaden	16.0	27.4	43.2	4.7	7.6	12.1
10 % VS	6.9	13.8	24.2	2.4	4.5	7.4
5 % VS mind. 50 TCHF	8.7	16.7	29.1	1.9	3.4	5.7
5 % VS	9.4	17.8	30.4	3.0	5.4	9.0

Abbildung 7: Schadenpotenziale nach Wiederkehrperioden; Quelle: Modellierer

3.3.3 Beurteilung und Vorschlag

Die Resultate aus den Modellierungsarbeiten ergeben ein aussagekräftiges Bild über die zu erwartenden Schäden und sind damit eine gute Grundlage zur Erarbeitung einer Versicherungslösung.

Bei den Selbstbehalt-Varianten erscheint ein Mindest-Selbstbehalt von 50'000 Franken als zu hoch für versicherte Sachen mit kleineren Versicherungssummen. Zudem haben die Modellierungsergebnisse aufgezeigt, dass ein Mindest-Selbstbehalt von 25'000 Franken nur eine geringe Entlastung im Vergleich zum gesamten Schaden bringt. Ein Selbstbehalt von 10% der Versicherungssumme ist ebenfalls hoch und diese Lösung wird insbesondere durch die Vertreter der Versicherten abgelehnt. Es wurde deshalb die Variante mit einem Selbstbehalt von 5% ohne Mindest-Selbstbehalt weiter verfolgt.

Da kein Modell in der Lage war, die Deckung für Aufräumungskosten genau zu berechnen, wurde entschieden, diese Deckung im Rahmen von 5% der Versicherungssumme zu berücksichtigen und dafür auch die Prämie entsprechend anzupassen (siehe dazu Ziff. 3.5).

Der Bedarf zur Versicherung eines Ereignisses mit einer Wiederkehrperiode von 1000 Jahren liegt mit Werten um knapp 40 Milliarden Franken bei einem Selbstbehalt von 5% der Versicherungssumme ausserhalb einer durch eine Versicherungslösung finanzierbaren Kapazität. Die Wiederkehrperiode von 250 Jahren liegt demgegenüber zu tief für eine umfassende Versicherungslösung. Es wird daher eine Lösung mit der Wiederkehrperiode von 500 Jahren vorgeschlagen.

3.4 Finanzierung (Versicherte, Versicherer und öffentliche Hand)

3.4.1 Ausgangslage

Die Finanzierung der Schäden durch ein Erdbeben kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten, d.h. Eigentümer, Versicherer und die öffentliche Hand ihren Anteil leisten. Es ist eine Lösung anzustreben, welche den Versicherten weitgehende Sicherheit vermittelt und welche die drei beteiligten Partner der finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechend am Risiko beteiligt. Diese «Lastenteilung» zwischen den Betroffenen wird auch in anderen Ländern in unterschiedlicher Ausprägung praktiziert. Die rasche Verfügbarkeit von genügend Versicherungsleistungen ist zentral, damit die Wiederaufbauarbeiten sofort an die Hand genommen werden.

Eine angemessene Versicherungslösung für Private und Unternehmen ist auch wichtig, damit sich der Staat auf den Wiederaufbau der Infrastruktur konzentrieren kann.

Die erste Tranche der Finanzierung erfolgt durch den Selbstbehalt der Versicherten, im vorliegenden Vorschlag sind dies 5% der Versicherungssumme. Anschliessend folgt der Beitrag der Assekuranz. Dieser ist von der Risikofähigkeit und vom Risikoappetit der Versicherungswirtschaft, insbesondere von der auf dem Rückversicherungsmarkt verfügbaren Kapazität, abhängig. Die Höhe der Kapazität, welche die Assekuranz mit einer gewissen Konstanz garantieren kann, liegt bei rund 10 Milliarden Franken. Zusätzlich soll ab einem bestimmten Ausmass auch eine limitierte, aber garantierte Beteiligung der öffentlichen Hand einsetzen. Die Finanzierung erfolgt demnach wie nachstehend dargestellt:



Abbildung 8: Vorschlag zur Beteiligung Assekuranz und öffentliche Hand

Assekuranz und öffentliche Hand (Bund) garantieren gemeinsam den Betrag von 20 Milliarden Franken. Die genaue Verteilung bei welchem Ausmass ist noch festzulegen. Verglichen mit einer alleinigen Schadentragung bietet diese Variante für die öffentliche Hand eine höhere Sicherheit dafür, dass die

Assekuranz die Schäden korrekt erledigt, da diese selber an jedem zusätzlich ausgegebenen Franken partizipiert.

Die Versicherungslösung wird nicht unbegrenzt Leistungen erbringen können. Neben der vorgeschlagenen Höchsthaftungslimite je Ereignis von 20 Mrd. Franken. soll auch eine Begrenzung je Versicherungsnehmer gesetzlich und vertraglich festgelegt werden. Für die Elementarschadenversicherung gilt nach Artikel 176 AVO bereits heute eine Limite je Ereignis und pro Versicherungsnehmer. Damit wird vermieden, dass ein einzelner Versicherungsnehmer eine überdurchschnittlich hohe Entschädigung erhält.

3.4.2 Beurteilung

Nur durch eine Zusammenarbeit von Versicherten, Assekuranz und öffentlicher Hand kann ein Erdbeben finanziell bewältigt werden. Die Assekuranz kann, durch Beteiligung von Erst- und Rückversicherern, maximal 10 Mrd. Franken bereitstellen. Dieser Betrag ist auch im internationalen Vergleich gesehen hoch.

Für einen Teil der Schäden soll der Bund ab einer gewissen Schadenshöhe verpflichtet werden, seinen Beitrag zu leisten. Der Bund tritt damit als «zusätzlicher Rückversicherer» auf und schafft so die Voraussetzung, dass auch grosse Ereignisse finanziert werden können. Da der Bund auch anderswo Staatsgarantien leistet und dafür keine Entschädigung erhält (vgl. etwa Art. 19 ff Stauanlagengesetz¹⁸ [StAG] sowie Art. 29. ff Kernenergiehaftpflichtgesetz¹⁹ [KHG]), soll er auch für die zu leistende Garantie in der Erdbebenversicherung keine Entschädigung erhalten. Die rechtlichen Grundlagen für die Leistungen des Bundes wären noch zu schaffen.

Im Bereich der Leistungsbegrenzung wird eine Limite je Versicherungsnehmer von 400 Mio. Franken für Schäden an Gebäuden und von 100 Mio. Franken für Schäden an Fahrhabe als angemessen erachtet. Dies unter der Annahme, dass eine gesamte Leistungsbegrenzung von 20 Mrd. Franken gilt.

Die Beträge von 400 Mio. Franken und 100 Mio. Franken entsprechen dem aktuellen Verhältnis, wie es in der Elementarschadenversicherung angewendet wird, d.h. die maximale Entschädigung pro Kunde beläuft sich auf 2,5% der gesamten zur Verfügung stehenden Kapazität.

3.4.3 Vorschlag

Mit der Versicherungslösung soll eine Leistungskapazität von 20 Mrd. Franken sichergestellt werden. Damit wird ein «500-Jahr-Ereignis» voraussichtlich voll ausfinanziert.

Die versicherte Summe soll durch Assekuranz und Bund gemeinsam bereitgestellt werden. Die Assekuranz übernimmt die Abwicklung der Schäden und trägt die ersten 1 Mrd. Franken allein. Die weiteren 19 Mrd. Franken werden je zur Hälfte durch Assekuranz und Bund getragen. Der Bund hat damit die Sicherheit, dass die Assekuranz die Schäden nach Vertrag und Gesetz korrekt abwickelt.

Die Versicherungslösung soll folgende Bestimmungen zur Leistungsbegrenzung enthalten:

- 1) *Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen (Kantonale Gebäudeversicherungen und Private Versicherungen), aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen für Gebäude 400 Mio. Franken oder für Fahrhabe 100 Mio. Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung nach Ziffer 2 und 3.*

¹⁸ SR 721.101

¹⁹ SR 732.44

- 2) Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen (Kantonale Gebäudeversicherungen und Private Versicherungen), für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen für Gebäude 16 Mrd. Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen anteilmässig gekürzt, so dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
- 3) Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen (Kantonale Gebäudeversicherungen und Private Versicherungen), für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen für Hausrat von Privaten und Fahrhabe von Unternehmen 4 Mrd. Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen anteilmässig gekürzt, so dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
- 4) Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammengerechnet werden.

Wird lediglich eine der beiden Limiten gemäss Ziffer 2 oder 3 ausgeschöpft, so steht die verbleibende Leistungskapazität bis zur Gesamtlimite von 20 Mrd. Franken zur Verfügung, um die ausgeschöpfte Leistungskapazität des anderen Solidaritätskreises zu erweitern.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schäden und des Vorschlags zur Aufteilung der Finanzierung ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Bezeichnung	500-Jahr-Ereignis 5 % Selbstbehalt der VS	
	Gebäude in CHF Mrd.	Fahrhabe In CHF Mrd.
Gesamtschaden	27.4	7.6
• Anteil der Versicherten	9.6	2.2
Schaden zu Versicherung	17.8	5.4
• Anteil der Assekuranz	8.4	2.1
• Anteil öffentliche Hand (Bund)	7.6	1.9
Nicht versichert	1.8	1.4

Abbildung 9: mögliche Aufteilung Finanzierung

3.5 Prämie und Bestandteile

3.5.1 Ausgangslage

Für die Themen «Finanzierung» und «Prämienberechnung» wurde eine Datenbasis herangezogen, welche die Vor- und Nachteile der einzelnen Modellierungen berücksichtigt und gewichtet. Zudem musste sichergestellt werden, dass sämtliche Berechnungen mit unterschiedlichen Selbsthalten, Deckungslimiten und Lastenteilungen möglich waren. Da die Modellierungen nicht überall vollständig und genügend granular vorlagen, konnten die Berechnung nur auf der Basis eines Teils der Modellierungen gemacht werden. Die Resultate sind dennoch aussagekräftig und erlauben eine Berechnung aufgrund der aktuell vorhandenen Informationen.

Die Prämienvorschläge orientieren sich an den Grundideen der Elementarschadenversicherung und wurden unter folgenden Randbedingungen gerechnet:

- Die Erdbebenversicherung ist gekoppelt an die Feuerversicherung.

- Die Prämien sind einheitlich je Solidaritätskreis Gebäude, Hausrat und Fahrhabe von Unternehmen und verbindlich für alle Versicherer (Kantonale Gebäudeversicherer und Private Versicherungsgesellschaften).
- Die Prämien sind so kalkuliert, dass sie über eine gewisse Zeit stabil bleiben.
- Die Prämien sind so kalkuliert, dass auch die gesetzlich vorgeschriebenen Solvenz-Anforderungen erfüllt werden können.

Die Berechnung der Prämie erfolgt nach versicherungstechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Solidarität unter den Versicherten ist insbesondere auch bei Erdbeben wichtig und richtig. Aus diesem Grund wird gesamtschweizerisch ein einheitlicher Prämiensatz je für Gebäude, Hausrat und Fahrhabe vorgeschlagen. Dies unabhängig davon, ob Gebäude oder Inhalt bei einem Kantonalen oder Privaten Versicherer versichert sind.

Eine unterschiedliche Gefährdung aufgrund der geographischen Lage oder der Bauart der Gebäude soll zu Gunsten einer weit reichenden Solidarität in Kauf genommen und preislich nicht berücksichtigt werden.

Kalkulationsschema:

Die Prämie wird nach folgendem Kalkulationsschema berechnet:

	Risikoprämie
+	Kapitalkosten
=	Nettoprämie
+	Verwaltungskosten
	▪ Verkauf, Beratung, Betrieb und Dienstleistung
	▪ Schadendienst
=	Bruttoprämie

Die Risikoprämien basieren auf den Berechnungen der fünf Modellierer.

Die Kapitalkosten sollen eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Risikokapitals erlauben.

Die Verwaltungskosten müssen die durch die Gefahr Erdbeben verursachten Kosten decken. Es wird dabei nach Kosten für Verkauf, Beratung, Betrieb und Dienstleistung einerseits und Kosten für die Schadenerledigung andererseits unterschieden.

Die Rückversicherer und Broker haben bei der Präsentation ihrer Resultate im Februar 2013 unverbindliche Schätzungen abgegeben, welche Kapazitäten im Rückversicherungsmarkt erhältlich sind und wie sie die Prämien einschätzen.

Im Deckungsumfang der Erdbebenversicherung sollen auch Aufräumungskosten (5% der Versicherungssumme) mit enthalten sein. Diese wurden mit 3% Zuschlag auf die Risikoprämie eingerechnet.

3.5.2 Berechnete Varianten

Berechnet wurden folgende drei Varianten:

	Variante A	Variante B	Variante C
Versicherte Sachen	• Gebäude	• Gebäude	• Gebäude • Hausrat • Fahrhabe Unternehmen
Selbstbehalt	5 % der VS	5 % der VS	5 % der VS
Aufräumungskosten	Keine	5 % der VS	5 % der VS
Versicherte Summe CHF Mrd.	20	20	20
• Erstversicherer CHF Mrd.	1	1	1
• Rückversicherer CHF Mrd.	9.5	9.5	9.5
• Bund CHF Mrd.	9.5	9.5	9.5
Prämiensatz in ‰ der VS			
• Gebäude	0.121	0.122	0.105
• Hausrat			0.092
• übrige Fahrhabe			0.098

Abbildung 10: Prämienvarianten

Die Berechnung erfolgt aufgrund der Angaben der Modellierer und Rückversicherer. Sie berücksichtigt die aktuelle Marktlage.

3.5.3 Vorschläge

- Es soll für Gebäude, Hausrat und Fahrhabe von Unternehmen je ein landesweit einheitlicher Prämiensatz angewendet werden.
- Die Prämie wird für Kantonale und Private Versicherer nach gleichem Schema berechnet.
- Es sind keine prämiemässigen Anreize zur Einhaltung der SIA-Normen zu schaffen. Diese sind via Auflagen beim Selbstbehalt durchzusetzen.
- Die Prämiensätze sind in einem noch zu bestimmenden Jahresrhythmus zu überprüfen (analog Elementarschadenversicherung).

3.6 Versicherungsprodukt – mögliche Varianten

Die nachstehenden Varianten A bis C sind alle umsetzbar.

Versicherte Sachen Versicherte Summen	Variante A	Variante B	Variante C
Versicherte Sachen	Nur Gebäude , ohne Aufräumungskosten	Nur Gebäude , inkl. Aufräumungskosten von 5% der Versicherungs-summe	Gebäude, Hausrat und Fahrhabe Unternehmen , inkl. Aufräumungskosten von 5% der Versicherungs-summe
Selbstbehalt	5% der VS	5% der VS	5% der VS
Prämienatz in % • Gebäude • Hausrat • Fahrhabe Unternehmen	0.121	0.122	0.105 0.092 0.098
Vorteile	• Günstig	• Aufräumungskosten mitversichert	• Berücksichtigt gesamte Schäden • Weitreichende Solidarität • Aufräumungskosten mitversichert
Nachteile	• Teil-Lösung, es fehlt die Deckung für Hausrat und Fahrhabe und für Aufräumungskosten • Unterstützung Bund nur für Gebäudeeigentümer	• Teurer als Variante A • Teil-Lösung, es fehlt die Deckung für Hausrat und Fahrhabe • Unterstützung Bund nur für Gebäudeeigentümer	• Deckung geht etwas weiter als Motion verlangt

Abbildung 11: Varianten für Versicherungsprodukt Erdbeben

Beispiele – Durchschnittliche Prämien für Gebäude, Hausrat und Fahrhabe Unternehmen

Versicherte Sachen	Durchschnittliche Versicherungssumme	Jahresprämie Erdbeben-Versicherung
 Gebäude	CHF 700'000	Variante A ▪ Jahresprämie CHF 84.70 Variante B ▪ Jahresprämie CHF 85.40 Variante C ▪ Jahresprämie CHF 73.50
 Hausrat	CHF 100'000	Variante C ▪ Jahresprämie CHF 9.20
 Fahrhabe Unternehmen	CHF 500'000	Variante C ▪ Jahresprämie CHF 49.00

3.7 Vorschlag

Es wird Variante C vorgeschlagen. Sie garantiert einen umfassenden Versicherungsschutz für Gebäude, Hausrat und Fahrhabe von Unternehmen und ergänzt damit in idealer Weise das bestehende Versicherungssystem für Schäden durch Naturereignisse. Variante C erfüllt auch die wesentlichsten Anliegen der Motion, welche eine Ergänzung der Elementarschadenversicherung zu günstigen und einheitlichen Prämien in der ganzen Schweiz verlangt.

Fragen

1. Soll neben Gebäuden auch Hausrat und Fahrhabe von Unternehmen versichert werden?
2. Ist der Selbstbehalt von 5% der Versicherungssumme angemessen?
3. Unterstützen Sie das Finanzierungskonzept mit Beiträgen durch die Versicherten, die Assekuranz und die öffentliche Hand (Bund)?

4 Schadenabwicklung

Vorschlag für eine Regelung

Vorgeschlagen wird eine duale prozessgesteuerte Schadenorganisation zur Abwicklung der versicherten Schäden: In Gebieten mit geringen Schäden erfolgt eine individuelle Schadenerledigung je Gesellschaft (analog heutiger Elementarschadenbewältigung); im Epizentrum erfolgt die Schadenerledigung zentral und direkt gesteuert (Schadenerledigungsgemeinschaft).

4.1 Heutige Organisation und Mängel

Die schweizerische Bevölkerung geht fälschlicherweise davon aus, dass sie im Rahmen der bestehenden Elementarschadenversicherung auch gegen Erdbeben versichert ist oder der Bund einspringt.

Es existiert (noch) keine koordinierende Stelle, welche für die Organisation, Schadenbewältigung und den Wiederaufbau nach einem Schadenbeben zuständig ist.

Heute stehen weder beim Bund noch bei den Kantonen und den Versicherungen ausreichende finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung, welche im Falle eines Schadenbebens kurzfristig für den Wiederaufbau abgerufen werden können.

4.2 Lösungsvarianten

Folgende Varianten sind ausgearbeitet und geprüft worden:

- a) Zentralistisches Schadenmanagement wie in Neuseeland

Ist eine teure Lösung für einen seltenen Schadenfall (hohe Vorhaltekosten). Die Schadenerledigung wird in der ganzen Schweiz zentral angegangen werden. Ausserhalb des Epizentrums können die Schäden von den lokal ansässigen Institutionen bewältigt und abgewickelt werden.

b) Duale prozessgesteuerte Schadenorganisation

Basiert einerseits in den Gebieten mit geringeren Schäden auf dem bewährten schweizerischen Prinzip der Elementarschadenbewältigung (individuelle Schadenerledigung je Gesellschaft) und andererseits im Epizentrum auf einer zentral und direkt gesteuerten Schadenerledigung (Schadenerledigungsgemeinschaft).

c) Kapitalversicherungslösung ähnlich wie in Japan

Es handelt sich um keine echte Versicherungslösung. Im Schadenfall werden Kapitaleistungen aufgrund der Schadenintensität, abgestuft nach Intensitätszonen und nicht aufgrund der Höhe des effektiven Schadens ausbezahlt (Giesskannenprinzip).

Die duale prozessgesteuerte Schadenorganisation (Variante b) verdient gegenüber dem zentralistischen Schadenmanagement wie in Neuseeland (Variante a) und der Kapitalversicherungslösung ähnlich wie in Japan (Variante c) den Vorzug, weil:

- die Vorhaltekosten wesentlich geringer ausfallen;
- bei einem Erdbeben die Schadenerledigung nicht zwingend in der ganzen Schweiz zentral angegangen werden muss;
- sich in der Schweiz auch bei grossen Elementarschadeneignissen die dezentrale Schadenerledigung bewährt hat und sich nur für das Epizentrum ein zentraler Ansatz aufdrängt; dies führt verglichen mit einer zentralen Schadenerledigung zu kürzeren Schadenabwicklungszeiten;
- sich die Grösse der Schadenorganisation und die eingesetzten Ressourcen situativ dem Schaden ausmass anpassen lassen;
- im Gegensatz zum japanischen Modell (Kapitalversicherungslösung) keine Entschädigung nach dem Giesskannenprinzip mit seinen Ungerechtigkeiten erfolgt. Das japanische Modell ist auch keine eigentliche Versicherungslösung, welche den Wiederaufbau fördert.

Als Fazit ergibt sich, dass die duale prozessgesteuerte Schadenorganisation die effizienteste Organisationsform der drei untersuchten Varianten darstellt, die bei ausreichender Kapazität den Wiederaufbau am besten fördert. Der Schnittstellenproblematik und dem Koordinationsaufwand mit einer Schadenerledigungsgemeinschaft im Epizentrum muss aber gebührend Rechnung getragen werden.

4.3 Vorgeschlagene Lösungsvariante

Es wird eine duale prozessgesteuerte Schadenorganisation vorgeschlagen. Ihr Konzept besteht in Gebieten mit geringen Schäden in einer individuellen Schadenerledigung je Gesellschaft (analog heutiger Elementarschadenbewältigung), während im Epizentrum eine zentral und direkt gesteuerte Schadenerledigung erfolgt (Schadenerledigungsgemeinschaft).

Ausserhalb des Epizentrums nehmen die lokal ansässigen Versicherungsinstitutionen die Schäden bei ihren Geschädigten individuell auf. Im Epizentrum hingegen werden die Schäden zentral aufgenommen unbesehen davon, wer der Versicherer des Geschädigten ist.

Was die Kosten für diese Schadenorganisation betrifft, so dürften sie vor allem anfallen für das Erarbeiten und die Pflege von Handbüchern in den drei Landessprachen, für die Grundausbildungen sowie periodischen Weiterbildungen für Schadenmitarbeitende, für die Ausbildung und Workshops für Bauingenieure und –experten, aber auch für periodische Übungen.

Es sollen zudem die Voraussetzungen geschaffen werden, dass mit vereinfachten Schadenermittlungen und ersten Akontozahlungen der gesamte Schadenerledigungsprozess beschleunigt wird.

4.4 Umsetzung

Mit der Entwicklung und Umsetzung der vorgeschlagenen Schadenorganisation kann erst begonnen werden, wenn die Grundlagen für eine landesweite Erdbebenversicherung gegeben sind. Es braucht einen politischen Entscheid zugunsten einer schweizerischen Erdbebenversicherung. Für die Planung und Umsetzung einer koordinierten Schadenorganisation zwischen kantonalen Gebäudeversicherern und Privatversicherern braucht es grosse personelle und zeitliche Ressourcen.

Fragen

1. Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit einer koordinierten Schadenabwicklung durch die Versicherungswirtschaft für den raschen Wiederaufbau und die Ankurbelung der Volkswirtschaft nach einem Schadenbeben?
2. Ziehen Sie die duale prozessgesteuerte Schadenorganisation einem zentralistischen Schadenmanagement (wie in Neuseeland) oder einer reinen Kapitalversicherungslösung (ähnlich in Japan) vor? Was sind die Gründe?
3. Falls Sie der dualen prozessgesteuerten Schadenorganisation den Vorzug geben: Soll die Schadenerledigung im Epizentrum mit einer zentral und direkt gesteuerten Schadenerledigungsgemeinschaft und in den Gebieten ausserhalb des Epizentrums auf dem bewährten Prinzip der Elementarschadenbewältigung (individuelle Schadenerledigung je Gesellschaft) erfolgen? Begründen Sie bitte Ihre Meinung.

Fragenzusammenstellung

I. Rechtsgrundlagen

1. Wie beurteilen Sie generell die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer landesweiten obligatorischen Erdbebenversicherung mit einer Einheitsprämie?
2. Ziehen sie die föderale oder die Bündelösung vor? Was sind die Gründe?
3. Welche Rahmenbedingungen sollten bei der Realisierung der von Ihnen bevorzugten Variante zwingend beachtet werden?
4. Falls Sie der föderalen Variante den Vorzug geben: Soll die Koordination unter den Kantonen über ein Konkordat erfolgen? Begründen Sie bitte Ihre Meinung.
5. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Poolorganisation zur Koordination zwischen kantonalen Gebäudeversicherern und den privaten Sachversicherern?
6. Im Anhang finden Sie eine Übersicht über die einschlägigen kantonalen Regelungen. Sind diese korrekt wiedergegeben und falls nein, was sind die korrekten Erlass- und Verfahrensregeln?

II. Versicherungsprodukt

1. Soll neben Gebäuden auch Hausrat und Fahrhabe von Unternehmen versichert werden?
2. Ist der Selbstbehalt von 5% der Versicherungssumme angemessen?
3. Unterstützen Sie das Finanzierungskonzept mit Beiträgen durch die Versicherten, die Assekuranz und die öffentlichen Hand (Bund)?

III. Schadenabwicklung

1. Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit einer koordinierten Schadenabwicklung durch die Versicherungswirtschaft für den raschen Wiederaufbau und die Ankurbelung der Volkswirtschaft nach einem Schadenbeben?
2. Ziehen Sie die duale prozessgesteuerte Schadenorganisation einem zentralistischen Schadenmanagement (wie in Neuseeland) oder einer reinen Kapitalversicherungslösung (ähnlich in Japan) vor? Was sind die Gründe?
3. Falls Sie der dualen prozessgesteuerten Schadenorganisation den Vorzug geben: Soll die Schadenerledigung im Epizentrum mit einer zentral und direkt gesteuerten Schadenerledigungsgemeinschaft und in den Gebieten ausserhalb des Epizentrums auf dem bewährten Prinzip der Elementarschadenbewältigung (individuelle Schadenerledigung je Gesellschaft) erfolgen? Begründen Sie bitte Ihre Meinung.

Anhang: Übersicht kantonale Gesetzgebung

Kanton	Massgebende Norm für Ausschluss	Massgebende Norm für Deckungserweiterung	Möglichkeit des Beitritts zu einem Pool	Zuständige Behörde für Deckungserweiterung (+ zu ändernder Erlass)	+/-
Aargau  673.100 Gesetz vom 19.09.2006 über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)	§ 13 Besondere Ausschlüsse aus der Deckung ¹ Nicht gedeckt sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch a) [...] b) Meteoriten oder Erdbeben, c) [...].	§ 13 Besondere Ausschlüsse aus der Deckung ² Durch Dekret können einzelne dieser Gefahren in die Versicherungsdeckung einbezogen werden, wenn dies zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen möglich ist.	§ 31 Rückversicherung ¹ Im Rahmen ihrer Reserve- und Rückversicherungspolitik kann die Gebäudeversicherung die nötigen Verträge mit privaten oder öffentlichen Institutionen abschliessen oder sich an solchen beteiligen. ² Handelt es sich um gemischtwirtschaftliche oder interkantonale Versicherungsgemeinschaften, bedürfen die Verträge der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Deckungserweiterung: Grossrat (Legislative) → Dekret Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: Regierungsrat	
Appenzell Ausserrhoden  862.1 Gesetz vom 30.04.1995 über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz)	Art. 10 Ausgeschlossene Gefahren ¹ Nicht gedeckt sind Schäden an Gebäuden, die direkt oder indirekt entstanden sind durch a) [...] c) Erdbeben; d) [...].	-	Art. 23 Rückversicherung ¹ [...] ² Sie kann zusammen mit anderen Trägern als Rückversicherer auftreten und sich an Gefahrgemeinschaften für aussergewöhnliche Risiken beteiligen.	Deckungserweiterung: Kantonsrat (Legislative) → Gesetz Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: KGV	
Bern  873.11 Gebäudeversicherungsgesetz vom 9. Juni 2010 (GVG)	Art. 24 Ausschlüsse ¹ Von der Deckung ausgeschlossen sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch a) [...] c) Erdbeben, d) [...].	Art. 24 Ausschlüsse ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung einzelne dieser von der Deckung gemäss Absatz 1 ausgeschlossenen Schäden in die Zusatzversicherungen nach Artikel 44 f. aufnehmen, wenn dies zweckmässig und zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen möglich ist.	Art. 55 Risikoabdeckung ¹ [...] ² Sie kann weitere Instrumente nutzen, die geeignet sind, ihre Risiken erfolgreich abzudecken. Sie kann insbesondere Rückversicherungsverträge abschliessen, sich an einem Pool oder an Rückversicherungsinstitutionen beteiligen oder Anleihen ausgeben. ³ Sie kann zur Deckung von Grossrisiken mit privaten Versicherungsgesellschaften gegenseitige Mitversicherungsverträge abschliessen.	Deckungserweiterung: Grosser Rat (Legislative) → Gesetz (als freiwillige Zusatzversicherung durch den Regierungsrat in Form einer VO) Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: KGV	

<p>Basel Land-schaft</p>  <p>27.690 Gesetz vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz)</p>	<p>§ 16 Ausschlüsse ¹ Nicht vergütet werden Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar durch [...] Erdbeben, [...] entstanden sind.</p>	<p>§ 16 Ausschlüsse ³ Die Verwaltungskommission kann ausgeschlossene Gefahren ganz oder teilweise in die Versicherung einbeziehen, sobald das zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen möglich ist.</p>	<p>§ 31 Prämiengrundsätze ¹ [...] ² Die BGV kann die erforderlichen Rückversicherungsverträge abschliessen oder sich Rückversicherungsgemeinschaften anschliessen. Diese Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungskommission.</p>	<p>Deckungserweiterung: Verwaltungskommission</p> <p>Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: Verwaltungskommission</p> <p>§ 6 Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern. Sie wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. ² Der Vorsteher der zuständigen Direktion des Regierungsrates ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Kommission.</p>	
<p>Basel-Stadt</p>  <p>695.100 Gebäudeversicherungsgesetz vom 22. März 1973</p>	<p>§ 19 Ausschlüsse Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden, die mittelbar oder unmittelbar durch [...], direkte oder indirekte Folgen eines Erdbebens, [...] entstanden sind.</p>	<p>-</p>	<p>§ 15 Rückversicherung Die Gebäudeversicherung kann Rückversicherungsverträge abschliessen, sich an Versicherungsgemeinschaften oder Rückversicherungsinstitutionen beteiligen.</p>	<p>Deckungserweiterung: Grosser Rat (Legislative) → Gesetz</p> <p>Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: KGV</p>	
<p>Freiburg</p>  <p>732.1.1 Gesetz vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden</p>	<p>Art. 5 Nicht versicherte Schäden ³ Schadenfälle, verursacht durch [...], Erdbeben und [...], sind von der Deckung ausgeschlossen.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Deckungserweiterung: Grossrat (Legislative) → Gesetz</p> <p>Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: Nicht definiert.</p>	

<p>Glarus</p>  <p>V D/1/1 Gesetz vom 2. Mai 2010 über die Kantonale Sachversicherung Glarus (Sachversicherungsgesetz, SachVG)</p>	<p>Art. 28 Ausgeschlossene Gefahren ¹ Nicht gedeckt sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch: a. [...] c. Meteoriten, Erdbeben; d. [...]</p>	<p>Art. 28 Ausgeschlossene Gefahren ² Der Regierungsrat kann die Gebäudeversicherung ermächtigen, ausgeschlossene Gefahren ganz oder teilweise in die Versicherungsdeckung einzubeziehen.</p>	<p>Art. 3 Beteiligungen und Zusammenarbeit Die Glarnersach kann im Rahmen ihrer Aufgaben alle Geschäfte tätigen, die ihrer Entwicklung dienen. Insbesondere kann sie Verbindungen mit anderen Institutionen eingehen, Rückversicherungsverträge abschliessen und sich an Schadenpools beteiligen.</p>	<p>Deckungserweiterung: Regierungsrat (Exekutive)</p> <p>Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: KGV</p>	
<p>Graubünden</p>  <p>830.100 Gesetz vom 15. Juni 2010 über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)</p>	<p>Art. 12 Ausgeschlossene Gefahren ¹ Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Schäden an Gebäuden, die mittelbar oder unmittelbar entstehen durch: a) [...] c) Erdbeben; d) [...]</p>	<p>Art. 12 Ausgeschlossene Gefahren ² Die Regierung kann die Gebäudeversicherung ermächtigen, Verträge oder interkantonale Vereinbarungen abzuschliessen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, Schäden infolge von Ereignissen gemäss Absatz 1 gegen angemessene Prämie ganz oder teilweise in die Versicherungsdeckung einzubeziehen.</p>	<p>Art. 12 Ausgeschlossene Gefahren ² Die Regierung kann die Gebäudeversicherung ermächtigen, Verträge oder interkantonale Vereinbarungen abzuschliessen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, Schäden infolge von Ereignissen gemäss Absatz 1 gegen angemessene Prämie ganz oder teilweise in die Versicherungsdeckung einzubeziehen.</p> <p>Art. 31 Rückversicherung ¹ [...] ² Sie kann sich an entsprechenden Institutionen und an Gefahrengemeinschaften für Katastrophenrisiken beteiligen.</p>	<p>Deckungserweiterung: Regierungsrat (Exekutive)</p> <p>Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: Regierungsrat (Exekutive)</p>	
<p>Jura</p>  <p>873.11 Loi du 6 décembre 1978 sur l'assurance immobilière</p>	<p>Art. 25 Risques exclus Ne sont pas couverts les dommages à des bâtiments qui ont pour cause directe ou indirecte [...], un tremblement de terre, [...].</p>	<p>Art. 49 Amélioration de la couverture et des prestations de l'assurance L'ECA Jura peut, avec l'autorisation du Parlement, adhérer à un concordat ou à un pool ou prendre d'autres mesures appropriées afin d'améliorer la couverture d'assurance prévue aux articles 23 à 25 ou les prestations conformes aux articles 26 à 32.</p>	<p>Art. 21 Réassurance L'ECA Jura peut conclure des contrats de réassurance ou participer à un pool ou à des institutions de réassurance.</p> <p>Art. 49 Amélioration de la couverture et des prestations de l'assurance L'ECA Jura peut, avec l'autorisation du Parlement, adhérer à un concordat ou à un pool ou prendre d'autres mesures appropriées afin d'améliorer la couverture d'assurance prévue aux articles 23 à 25 ou les prestations conformes aux articles 26 à 32.</p>	<p>Deckungserweiterung: Parlement (Legislative)</p> <p>Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: Parlement (Legislative)</p>	
<p>Luzern</p>  <p>750 Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. Juni 1976</p>	<p>§ 25 Ausschlüsse ¹ Nicht vergütet werden Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar durch [...] Erdbeben, [...] entstanden sind.</p>	<p>§ 25 Ausschlüsse ² Der Regierungsrat ist ermächtigt, ausgeschlossene Gefahren gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherungsdeckung einzubeziehen, sobald das zu annehmbaren Bedingungen möglich ist.</p>	<p>§ 22 Rückversicherung Die Gebäudeversicherung kann Rückversicherungsverträge abschliessen und sich an Versicherungsgemeinschaften beteiligen.</p>	<p>Deckungserweiterung: Regierungsrat (Exekutive)</p> <p>Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: KGV</p>	

<p>Neuchâtel</p>  <p>863.10 Loi du 29. avril 2003 sur la préservation et l'assurance des bâtiments (LAB)</p> <p>863.102 Règlement du 1 décembre 2003 de l'exécution de la loi sur la préservation et l'assurance des bâtiments (RLAB)</p>	<p>Art. 26 Risques exclus Sont exclus de l'assurance les dommages, qui résultent directement ou indirectement d'un tremblement de terre, [...].</p>	<p>Art. 72 Risques exclus: les tremblements de terre (RLAB) Sur la base des conditions fixées par le pool sismique et des disponibilités financières de ce dernier, les dommages causés par les tremblements de terre peuvent être partiellement indemnisés, sans aucune obligation de l'établissement.</p>	<p>Art. 72 Risques exclus: les tremblements de terre (RLAB) Sur la base des conditions fixées par le pool sismique et des disponibilités financières de ce dernier, les dommages causés par les tremblements de terre peuvent être partiellement indemnisés, sans aucune obligation de l'établissement.</p> <p>Art. 92 Autonomie financière L'établissement doit garantir son autonomie financière par les primes encaissées, ses réserves, sa réassurance, ainsi que par la couverture offerte par les communautés de risques auxquelles il participe.</p>	<p>Deckungserweiterung: Durch Abänderung der geltenden Bestimmung im RLAB → Verordnung Conseil d'état (Exekutive)</p> <p>Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: Nicht definiert. Allerdings auch nicht ausgeschlossen vgl. Art. 92</p>	
<p>Nidwalden</p>  <p>867.1 Gesetz vom 27. April 1986 über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz)</p> <p>867.11 Vollziehungsverordnung vom 10. September 1986 über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsverordnung)</p>	<p>Art. 51 Ausschlüsse ¹ Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an beweglichen Sachen, die unmittelbar oder mittelbar durch [...], Erdbeben, [...] entstanden sind.</p>	<p>Art. 51 Ausschlüsse ² Der Landrat kann den Beitritt der Anstalt zu einem Konkordat oder einem Pool oder andere geeignete Massnahmen beschliessen, die es ermöglichen, Schäden gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen.</p>	<p>Art. 51 Ausschlüsse ² Der Landrat kann den Beitritt der Anstalt zu einem Konkordat oder einem Pool oder andere geeignete Massnahmen beschliessen, die es ermöglichen, Schäden gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen.</p> <p>Art. 65 Rückversicherung und Mitversicherung ¹ Die Anstalt kann Rückversicherungsverträge abschliessen sowie sich unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat an Versicherungsgemeinschaften oder Rückversicherungsinstitutionen beteiligen. ² Die Anstalt kann für einzelne Risiken Mitversicherungen oder ähnliche Verträge abschliessen.</p> <p>§ 56 Mitversicherung (VO) Die Anstalt kann Teile eines im Kanton gelegenen Risikos anderen Versicherungen übertragen und als Gegenleistung dafür gleichwertige Risiken in andern Gebieten übernehmen.</p>	<p>Deckungserweiterung: Landrat (Legislative)</p> <p>Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: Landrat (Legislative)</p>	

<p>St. Gallen  873.1 Gesetz vom 26. Dezember 1960 über die Gebäudeversicherung</p>	<p>Art. 32 Ausschluss der Leistungspflicht ¹ Keine Leistungspflicht besteht für Schäden, welche die Folge von Erdbeben, [...] sind.</p>	<p>Art. 32 Ausschluss der Leistungspflicht ² Werden solche Schäden nicht anderweitig vergütet, so kann die Anstalt nach Weisung der Regierung höchstens einen Viertel des Reservefondes für die Hilfeleistung verwenden. [...]</p>	<p>Art. 2^{bis} Rückversicherung ¹ Die Anstalt kann sich rückversichern, zusammen mit anderen Trägern als Rückversicherer auftreten sowie sich an einem Schadenpool und an einem Pool für aussergewöhnliche Risiken beteiligen. Art. 32 Ausschluss der Leistungspflicht ² [...] Sie kann ferner Gemeinschaften und Hilfsorganisationen, die sich zur Deckung solcher Schäden bilden, beitreten.</p>	<p>Deckungserweiterung: Klären was unter „anderweitig vergütet“ zu verstehen ist, ansonsten muss Gesetz geändert werden. Kantonsrat (Legislative) → Gesetz Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: KGV</p>	
<p>Schaffhausen  960.100 Gesetz vom 8. Dezember 2003 über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)</p>	<p>Art. 10 Ausgeschlossene Schäden Nicht gedeckt sind Schäden an Gebäuden, die direkt oder indirekt entstanden sind durch a) [...]; c) Erdbeben, vorbehalten sind Leistungen aus dem Schweizerischen Erdbebenpool; d) [...].</p>	<p>Art. 10 Ausgeschlossene Schäden [...] c) Erdbeben, vorbehalten sind Leistungen aus dem Schweizerischen Erdbebenpool; [...].</p>	<p>Art. 27 Rückversicherung ¹ [...] ² Sie kann zusammen mit anderen Kantonalen Gebäudeversicherungen als Rückversicherer auftreten und sich an Gefahrengemeinschaften für aussergewöhnliche Risiken beteiligen.</p>	<p>Deckungserweiterung: Die Formulierung ist ein wenig unglücklich, aber wahrscheinlich unproblematisch, ansonsten Kantonsrat (Legislative) → Gesetz Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: KGV</p>	
<p>Solothurn  618.111 Gesetz vom 24.09.1972 über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)</p>	<p>§ 15 Schäden infolge ausserordentlicher Ereignisse ¹ Die Gebäudeversicherung ersetzt nicht die durch [...], Erdbeben oder [...] verursachten Schäden.</p>	<p>§ 15 Schäden infolge ausserordentlicher Ereignisse* ² Die Verwaltungskommission kann beschliessen, dass die Gebäudeversicherung einem Konkordat oder einem Pool beitrifft oder andere geeignete Massnahmen ergreift, die es ihr ermöglichen, Schäden nach Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen.</p>	<p>§ 15 Schäden infolge ausserordentlicher Ereignisse ² Die Verwaltungskommission kann beschliessen, dass die Gebäudeversicherung einem Konkordat oder einem Pool beitrifft oder andere geeignete Massnahmen ergreift, die es ihr ermöglichen, Schäden nach Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen.</p>	<p>Deckungserweiterung: Verwaltungskommission Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: Verwaltungskommission § 5 Verwaltungskommission ¹ Der Regierungsrat ernannt unter Berücksichtigung der interessierten Kreise eine Verwaltungskommission von 9 Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsteher des vom Regierungsrat bezeichneten Departements beziehungsweise dessen Stellvertreter.</p>	

<p>Thurgau</p>  <p>956.1 Gesetz vom 23. August 1976 über die Gebäu- deversiche- rung (Gebäude- versiche- rungsgesetz)</p>	<p>§ 21 Besondere Gefahren ¹ Es besteht kein Anspruch auf Vergütung von Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar durch [...], Erdbeben, [...] entstanden sind.</p>	<p>§ 21 Besondere Gefahren ² Werden Gebäude durch ein derartiges Ereignis beschädigt und ist kein Dritter ersatzpflichtig, kann die Gebäudeversicherung freiwillige Leistungen erbringen.</p>	<p>§ 17 Rückversicherung Die Gebäudeversicherung kann Rückversicherungsverträge abschliessen und sich an Versicherungsgemeinschaften beteiligen.</p>	<p>Deckungserweiterung: Klären, was Ersatzpflicht eines Dritten bedeutet, ansonsten Grosser Rat (Legislative) → Gesetz</p> <p>Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: KGV</p>	
<p>Vaud</p>  <p>963.41 Loi du 17 novembre 1952 concernant l'assurance des bâtiments et du mobilier contre l'incendie et les éléments naturels (LAIEN)</p>	<p>Art. 14 ¹ Sous réserve de dispositions particulières du Conseil d'Etat, l'Etablissement ne répond d'aucun sinistre dû [...], aux tremblements de terre [...].</p>	<p>Art. 14 ¹ Sous réserve de dispositions particulières du Conseil d'Etat, l'Etablissement ne répond d'aucun sinistre dû [...], aux tremblements de terre [...].</p>	<p>Art. 7a ¹ L'Etablissement est autorisé à conclure des contrats de réassurance et de coassurance, à passer des accords avec d'autres assureurs et à participer à des pools.</p>	<p>Deckungserweiterung: Conseil d'état (Exekutive)</p> <p>Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: KGV</p>	
<p>Zug</p>  <p>722.11 Gesetz vom 20.12.1979 über die Gebäudeversicherung</p>	<p>§ 24 Ausschlüsse ¹ Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar durch [...], Erdbeben, [...] entstanden sind.</p>	<p>§ 24 Ausschlüsse Der Regierungsrat ist ermächtigt, ausgeschlossene Gefahren ganz oder teilweise in die Versicherungsdeckung einzubeziehen, sobald dies zu annehmbaren Bedingungen möglich ist.</p>	<p>§ 19 Rückversicherung Die Gebäudeversicherung kann Rückversicherungsverträge abschliessen oder sich zum Zwecke der Risikoverteilung an Versicherungsgemeinschaften beteiligen.</p>	<p>Deckungserweiterung: Regierungsrat (Exekutive)</p> <p>Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: KGV</p>	

<p>Zürich</p>  <p>862.1 Gesetz vom 2. März 1975 über die Gebäudeversicherung (GebVG)</p> <p>862.11 Vollzugsbestimmungen vom 1. Oktober 1999 für die Gebäudeversicherung</p>	<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>¹ Die Anstalt versichert die Gebäude im Kanton gegen Feuer-, Elementar- und Erdbebenschäden.</p> <p>² [...]</p> <p>§ 21 Erdbebenschäden</p> <p>¹ Erdbebenschäden sind versichert, wenn das Beben mindestens den Stärkegrad VII nach der Seismischen Intensitätsskala von Medvedev-Sponheuer-Karnik (1964) erreicht.</p> <p>² Diese Schäden werden ausschliesslich aus einem besonderen Fonds der Anstalt gedeckt.</p> <p>³ Zur Äufnung des Fonds wird von den Versicherten jährlich ein Zuschlag zur ordentlichen Prämie von 0,05‰ der Versicherungssumme erhoben.</p> <p>⁴ Erreicht der Fonds die Höhe von 0,6‰ des Versicherungskapitals, wird die Äufnung eingestellt.</p> <p>§ 30 Selbstbehalt (VO)</p> <p>[...] Der Selbstbehalt bei Erdbebenschäden beträgt 10% der Versicherungssumme, mindestens Fr. 50000.</p>	<p>-</p>	<p>§ 2 a Beteiligungen</p> <p>¹ Die Anstalt kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Unternehmungen beteiligen.</p> <p>² Die Anstalt kann Rückversicherungsverträge abschliessen, sich an Schadenpools und an Rückversicherungsinstitutionen beteiligen.</p> <p>§ 21 Erdbebenschäden</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Diese Schäden werden ausschliesslich aus einem besonderen Fonds der Anstalt gedeckt.</p>	<p>Deckungserweiterung: Kantonsrat (Legislative) → Gesetz</p> <p>Beitritt zu Versicherungsgemeinschaften: Kantonsrat (Legislative) → Gesetz (neuer Fonds)</p>	
---	---	----------	--	---	---



Deckungserweiterung ohne Gesetzesänderung / Zustimmung der Legislative möglich.



Keine Gesetzesänderung notwendig, aber Zustimmung der Legislative erforderlich.



Gesetzesänderung notwendig für Deckungserweiterung (Erdbebendeckung nicht vorgesehen; keine Norm; nur bei Leistung Dritter; Sonderfälle Bern und Zürich).